1. Änderungsatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 wird ersatzlos gestrichen
§ 8 wird § 7
§ 9 wird § 8
§ 10 wird § 9
§ 11 wird § 10
§ 12 wird § 11
§ 13 wird § 12
§ 14 wird § 13
§ 15 wird § 14
§ 16 wird § 15

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 05.05.2015

Ute Pesselt
Verbaridsgemeindebürgermeisterin

Aufwands- und Entschädigungssatzung
für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Verbandsgemeinde Vorharz ehrenamtlich tätige

- Gemeinderäte
- sachkundige Einwohner in den Ausschüssen
- Bürger

erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigungen sowie die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeinderäte

(1) Die Verbandsgemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 120 €.
(2) Der Anspruch eines Verbandsgemeinderates auf die Entschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat und für die Dauer des Ausschlusses.
(3) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3
Sitzungsgeld der Verbandsgemeinderäte

Die Verbandsgemeinderäte erhalten neben dem Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 4
Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

(1) Dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 € gewährt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 5
Entschädigung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion

(1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, wird über § 2 hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € gewährt. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.
(2) Im Falle der Verhinderung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 6
Entschädigung sachkundiger Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag gewährt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

(1) Den Schiedspersonen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 € monatlich gewährt.
(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8
Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 16 € ersetzt.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 9
Fälligkeit

(1) Die Aufwandsentschädigungen sowie das Sitzungsgeld werden zum 10. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen.
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
(2) Bei allen anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung frühestens im darauf folgendem Monat. Den Anträgen sind prüffähige Belege beizufügen.

§ 10
Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11
Reisekostenvergütung

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erfolgen. Die schriftliche Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 12
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen findet die Schadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S.585) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14
Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:
a) 0 bis 49 Cent auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz vom 01.02.2010, geändert durch 1. Änderungssatzung vom außer Kraft.

Wegeleben, 05.12.14

.....
Ute Pesselt
Bürgermeisterin

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.